

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bearbeiterin: J. Fröhlich

Chemnitz, 22. Juni 2023

Ihr Zeichen: 32-0522/1443/8

Schreiben vom 04.04.2023

Stellungnahme zum PFV für das Bauvorhaben S 276 – Umbau Bw 5 über die Zwickauer Mulde in Schönheide, OT Wilzschhaus

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Da das betroffene Brückenbauwerk nicht mehr verkehrssicher ist, soll an gleicher Stelle der Ersatzneubau auf 70 m Länge erfolgen. Zusätzliche Versiegelungen finden nicht statt. Gemäß AFB und FFH-VP sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Zum Vorhaben ergehen Hinweise.

Potenzielle Betroffenheit von Fledermäusen

Die Maßnahme V 1 umfasst eine Prüfung auf Fledermausbesatz. Zum Vorgehen einige Hinweise:

Bei der handnahen Prüfung in (begehbaren) Hohlräumen und bei Unterhaltungsarbeiten in (begehbaren) Hohlräumen von Brücken (Überbau und Widerlager) kann eine potenzielle Betroffenheit von Fledermäusen gegeben sein. Sind Fledermäuse vorhanden, so ist durch Sachkundige mittels Auswertung von vorliegenden Informationen und einer im Regelfall einmaligen Augenscheinnahe festzustellen, ob es sich bei der Nutzung des Hohlraums um eine Wochenstube, Männchenkolonie oder ein Winterquartier handelt. Bei einer Nutzung des Hohlraums als Wochenstube oder Männchenkolonie dürfen in der Zeit von April bis August im Regelfall keine

Hausanschrift:
BUND Sachsen e.V.
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 32 Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind steuerabzugsfähig.

handnahe Prüfung und Unterhaltungsarbeiten in oben genannten Hohlräumen erfolgen. Bei einer Nutzung als Winterquartier ist eine Durchführung in der Zeit von Oktober bis März im Regelfall nicht zulässig. Abweichungen sollten in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.¹

Einsetzen einer UBB

Wir empfehlen den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB). Diese sollte vor Baubeginn mit allen Beteiligten eine umfassende Abstimmung und Information zum Bauablauf und den relevanten Maßgaben bzw. Maßnahmen durchführen.

Mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn bzw. vor Einrichtung der Baustelle sind:

- ggf. Maßnahmen durchzuführen, um spezifische, jahreszeitenabhängige (Lebensraum-) Nutzungen durch bestimmte Arten während der Bautätigkeiten zu verhindern (z. B. das Verschließen von Einflugöffnungen in den Hohlkörper des Überbaus zur Verhinderung der Nutzung als Sommer- / Winterquartier). Solche Maßnahmen sind nur bei vorhandenem Angebot an Ersatzquartieren in räumlich-funktionalem Zusammenhang und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchführbar.
- die ggf. notwendige Bergung von Individuen der in / am Bauwerk vorhandenen Arten und deren Verbringung an einen „Ersatzstandort“ in räumlich-funktionalem Zusammenhang ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen. Die „Vergrämung“ (Verdrängung) und / oder Bergung (streng) geschützter Arten vor Baubeginn betrifft ggf. auch Bereiche unterhalb des Bauwerks oder an / auf den zuführenden Rampen, falls beispielsweise Flächen für die Baustelleneinrichtung, (Trag-)Gerüste oder Ähnliches benötigt werden.
- die im Rahmen der umweltfachlichen Untersuchungen ermittelten bzw. definierten Tabuflächen, d. h. diejenigen Flächen, die beispielsweise aufgrund ihrer Artenausstattung, Biotopqualität, spezifischen Funktionen unbedingt vor Eingriffen / Beeinträchtigungen jeglicher Art frei zu halten sind, abzugrenzen (RAS-LP 4); dies betrifft insbesondere den Flächenbedarf für Baustelleneinrichtungen, -nebenflächen und -bewegungen.

Während der Bautätigkeit hat die UBB die Vorgaben für die Abfolge und Durchführung und die zeitliche Taktung der Arbeiten sowie die Vorgaben zur Vermeidung

¹ vgl. Leitfaden Artenschutz bei Brückensanierungen – Heft 1, Ministerium für Verkehr, Baden-Württemberg, 2016.

bzw. Minimierung von nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Arten und Lebensräume zu überwachen und zu dokumentieren.²

Mit verBUNDenen Grüßen

i. A. Petra Geisel

Stephanie Maier
Landesgeschäftsführerin

² vgl. Leitfaden Artenschutz bei Brückensanierungen – Heft 2, Ministerium für Verkehr, Baden-Württemberg, 2016.

